

Zhuomin Wu

**Der Schutz biotechnologischer Erfindungen
in der V. R. China unter Berücksichtigung
internationaler Entwicklungen**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 827



Zugl.: Diss., München, Univ., 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2018

ISBN 978-3-8316-4710-1

Printed in EU
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltverzeichnis

| | |
|--|------|
| Abkürzungen..... | VIII |
| A. Einleitung | 1 |
| I. Stand und Problemaufriss..... | 1 |
| II. Struktur der Arbeit..... | 2 |
| B. Vorgeschichte des chinesischen Patentgesetzes (Phase von 1949 bis 1963) | 3 |
| C. Grundstruktur des Patentschutzes biotechnologischer Erfindungen (Phase von 1978 bis 1985 und weiter bis 1992) | 5 |
| I. Eine schwere Geburt: Das erste Patentgesetz..... | 5 |
| II. Die Erfindung und das Erfindungspatent seit 1985 | 7 |
| 1. Vorliegen einer Erfindung..... | 7 |
| 2. Entdeckung und Erfindung | 11 |
| a. Biotechnologie in den 80er Jahren | 11 |
| b. Entdeckung | 12 |
| 3. Ausführbarkeit und praktische Anwendbarkeit der Erfindung | 13 |
| III. Ausschluss vom Patentschutz | 19 |
| 1. Das seit 1985 bestehende allgemeine Patentierungsverbot..... | 19 |
| 2. Vom Patentschutz ausgeschlossene Gegenstände | 41 |
| IV. Patente auf Mikroorganismen..... | 52 |
| 1. Rechtslage von 1985 bis 1992 | 52 |
| 2. Hinterlegung und Offenbarung der Erfindungen in Bezug auf Mikroorganismen..... | 54 |
| V. Kein Gebrauchsmusterschutz für biotechnologische Erfindungen..... | 56 |
| VI. Fazit | 57 |
| D. Die Öffnung der Türe für den Patentschutz biotechnologischer Erfindungen (Phase von 1993 bis 2000) | 58 |
| I. Hintergrund der ersten Änderung des Patentgesetzes | 58 |
| 1. Der Ruf der Biotechindustrie nach Patentschutz..... | 58 |
| 2. Außenpolitischer Druck | 60 |
| II. Änderungen des Patentgesetzes 1993 bezüglich biotechnologischer Erfindungen .. | 62 |
| III. Patentprüfungsrichtlinien: das Experiment einer Anweisung für die Patentprüfung | 63 |
| IV. Patentierung von Natursubstanzen | 65 |
| V. Patentierung von Mikroorganismen sowie ihrer Herstellungsverfahren | 65 |
| VI. Konkretisierung der Patentierbarkeit von Diagnostizier- und Heilverfahren..... | 67 |
| VII. Fazit | 67 |
| E. Präzisierung und Einschränkung des Schutzes biotechnologischer Erfindungen (Phase von 2001 bis 2016) | 70 |
| I. Hintergrund zur Patentpolitik und Industrie | 70 |
| II. Rechtlicher Hintergrund: der Einfluss der europäischen Biopatent-Richtlinien..... | 72 |
| III. Der Begriff „biologisches Materials“ | 75 |
| 1. Definition des Begriffs „biologische Material“ | 75 |
| 2. Mikroorganismen..... | 76 |

| | | |
|-------|---|-----|
| 3. | Gene und DNA Abschnitte | 76 |
| IV. | Erweiterung des Patentierungsverbots nach § 5 Abs. 1 PatG: öffentliches Interesse und Sozialmoral | 77 |
| 1. | Aktuelle Rechtslage | 77 |
| 2. | Verbot der Patentierung menschlicher ES-Zellen | 79 |
| a. | Technischer Hintergrund | 79 |
| b. | Politischer Hintergrund | 81 |
| c. | Rechtsgrundlage im Hinblick auf menschliche ES-Zellen | 82 |
| d. | Rechtspraxis: Patentierungsverbot für menschliche ES-Zellen | 87 |
| V. | Erweiterung des Ausschlusses von der Patentierung nach § 25 Abs. 4 PatG auf Tierrassen und Pflanzensorten | 93 |
| 1. | Transgene Tiere und Pflanzen | 93 |
| 2. | Einzelne Tiere und Pflanzen sowie ihre Bestandteile | 95 |
| a. | Tiere | 95 |
| b. | Pflanzen | 96 |
| 3. | Fazit | 97 |
| VI. | Das besondere Patentierungsverbot aufgrund des Schutzes genetischer Ressourcen nach § 5 Abs. 2 PatG | 97 |
| 1. | Hintergrund der Gesetzesänderung als Folge der Biodiversitätskonvention | 97 |
| 2. | Neue Begriffsbestimmungen im Patentrecht | 102 |
| 3. | Die abhängig von genetischen Ressourcen fertiggestellte Erfindung | 103 |
| 4. | Verstoß gegen Gesetze und Verwaltungsvorschriften bezüglich genetischer Ressourcen | 107 |
| a. | Allgemeines: vorherige Genehmigung und Zustimmung | 107 |
| b. | Die behördliche Zuständigkeit für die vorherige Genehmigung | 108 |
| a. | Genehmigungspflichten nach dem Gesetz für Vieh und Geflügel | 111 |
| b. | Genehmigungspflichten nach dem Gesetz zum Schutz von Wildtieren | 113 |
| c. | Genehmigungspflichten nach dem Saatgutgesetz, dem Waldgesetz sowie den betreffenden Verwaltungsverordnungen | 113 |
| d. | Genehmigung sowie Zustimmung bei humangenetischen Ressourcen | 117 |
| e. | Rechtsfolgen von vorheriger Genehmigung und Zustimmung | 122 |
| 5. | Pflicht zur Angabe der Herkunft genetischer Ressourcen sowie ihre Rechtsfolge | 123 |
| 6. | Fazit | 124 |
| VII. | Patentierungsvoraussetzungen für Gene, rekombinante Proteine und monoklonale Antikörper | 127 |
| 1. | Neuheit | 127 |
| a. | Neuheit der Erfindungen, welche Gene zu Gegenstand haben | 130 |
| b. | Neuheit von Proteinen sowie rekombinanten Proteinen | 134 |
| c. | Neuheit monoklonaler Antikörper | 135 |
| 2. | Erfinderische Leistung | 137 |
| a. | Gene | 138 |
| b. | Rekombinanter Vektor, Transformant und fusionierte Zelle | 140 |
| c. | Monoklonale Antikörper | 140 |
| d. | Mikroorganismen | 140 |
| e. | Proteine | 141 |
| 3. | Praktische Anwendbarkeit | 141 |
| 4. | Fazit für die Phase von 2001 bis 2016 | 142 |
| VIII. | Schlussbetrachtung: Die eigenständige Entwicklung Chinas | 146 |

| | |
|---|-----|
| F. Entwicklung der Forschung zum Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen in China | 148 |
| I. Überblick | 150 |
| II. Phase I (1984 bis 2000) | 151 |
| III. Phase II (2001 bis 2009) | 153 |
| IV. Phase III (2010 bis zum ersten Quartal 2016) | 155 |
| V. Schlussfolgerung | 157 |
| Literaturverzeichnis | 159 |

A. Einleitung

I. Stand und Problemaufriss

In knapp 30 Jahren hat China sein System des gewerblichen Rechtsschutzes nicht nur aufgebaut, sondern auch modernisiert¹. Im Jahr 1992 hatte zunächst der mit dem Patentgesetz im Jahr 1985 eingeführte Schutz biotechnologischer Erfindungen durch die Aufhebung des Stoffschutzverbots erhebliche Veränderungen erfahren. Danach wurden in den Jahren 2001 und 2006 die Regeln für die Patentierung biotechnologischer Erfindungen, z. B. für genmanipulierte Tiere und Pflanzen, Stammzellen von Menschen und Tieren, tierische und pflanzliche Zellen, durch die Änderung der verwaltungsbehördlichen Richtlinie für die Patentprüfung Schritt für Schritt konkretisiert. In der Patentgesetzgebung selbst gab es allerdings seit 1992 keine weiteren materiellrechtlichen Fortschritte im Patentgesetz, abgesehen von der im Jahr 2009 eingeführten Vorschrift über die Pflicht zur Angabe des Herkunftsorts genetischer Ressourcen. Wichtige gesetzliche Grundlagen zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen, welche unter Berücksichtigung der globalen Entwicklung des Patentschutzes sowie der neuen bürgerlichrechtlichen und verfassungsrechtlichen Entwicklung aktualisiert werden müssten, wurden bisher nur selten systematisch erforscht.

Es ist verständlich, dass in der Aufbauphase des neuen Patentsystems Regelungen zum Schutz biotechnologischer Erfindungen mangels praktischer Erfahrungen zunächst nur vorläufig und probehalber in einer verwaltungsrechtlichen Leitlinie erfasst wurden². In den Jahren von 1993 bis 2010 wurde diese Leitlinie bereits viermal in wesentlichen Teilen geändert. Obwohl in Bezug auf die Richtlinie für die Patentprüfung zweifellos ein gesetzgeberischer Fortschritt anzuerkennen ist, fehlt weiterhin eine vollständige gesetzliche Grundlage für den Patentschutz biotechnologischer Erfindungen in einem förmlichen Gesetz des Volkskongresses oder dessen Ständigen Ausschusses. Von einem derartigen Gesetz ist aber die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Schutzrechte in diesem Bereich unmittelbar abhängig. Die Entwicklung des Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen im Rahmen der Leitlinie des Chinesischen Patentamts, als deren Vorbild die Europäische Biotechnologie-Richtlinie (BioPatRL)³ diente, lässt leicht vergessen, dass die übernommenen Regelungen ihre grundlegende Stütze im nationalen Patentgesetz sowie im chinesischen Rechtssystem nicht finden. Die quantitative und qualitative Untersuchung von über 1.100 chinesischen Literaturstellen im Rahmen dieser Dissertation macht deutlich, dass die wissenschaftliche Forschung in China hier bisher wenig beigetragen hat. Grundle-

¹ Wu, Handong, Das Blaue Buch, S. 91.

² Lin, Canzhi/ Ye, Xianjing/ Cai, Maolue, Diskussion des Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen, Intellectual Property 1988, S. 23.

³ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998, ABl. 1998, L 213/13.

gende sowie rechtshistorische Forschung zu biotechnologischen Erfindungen ist im Vergleich zu einigen beliebten rechtspolitischen Themen wenig gefragt.

Die moderne Biotechnologie spielt seit den 1980er Jahren eine bedeutende Rolle für die nachhaltige Entwicklung der chinesischen Gesellschaft und Wirtschaft⁴. Während die chinesische Biotechindustrie einen immer bedeutenderen Ruf genießt, stagniert die Entwicklung des Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen. Die wichtigsten Vorschriften zu ihrem Schutz sind recht unsystematisch verstreut in verschiedenen verwaltungsrechtlichen Verordnungen zu finden. Sie sind in vielerlei Hinsicht entweder durch das Richterrecht des Obersten Gerichts oder sogar durch die Praxis der betroffenen Verwaltungsbehörde ausgestaltet worden, so dass eine klare Struktur schwer oder nur vage zu erkennen ist. Der heutige Stand des Rechtsschutzes biotechnologischer Erfindungen in China gleicht einem großen Puzzle, dessen vorhandene Teile systematisch analysiert und geordnet werden müssten. Daher sollen die wichtigsten Grundlagen des Schutzes biotechnologischer Erfindungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten Chinas in dieser Arbeit vollständig zusammengeführt werden.

II. Struktur der Arbeit

Aus den vorstehenden Gründen wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit versucht, das System des Schutzes biotechnologischer Erfindungen sowohl historisch als auch systematisch darzustellen. Die rechtshistorische Untersuchung konzentriert sich auf die kontinuierliche Entwicklung in den Jahren von 1949 bis Ende 2016. Dabei sind vier Phasen zu unterscheiden, nämlich

- die Phase von 1949 bis 1963: Vorgeschichte des chinesischen Patentgesetzes,
- die Phase von 1978 bis 1985 und weiter bis 1992: Aufbau der Grundstruktur des Patentschutzes biotechnologischer Erfindungen,
- die Phase von 1993 bis 2000: Öffnung der Tür für den Patentschutz biotechnologischer Erfindungen,
- die Phase von 2001 bis Ende 2016: Präzisierung und Einschränkung des Schutzes biotechnologischer Erfindungen.

In dieser historischen Untersuchung werden die Grundlagen des Phänomens der Internationalisierung des Rechtsschutzes angesichts der wirtschaftlichen, politischen sowie biotechnologischen Entwicklung eingehend diskutiert. Sinn und Zweck ist allerdings nicht, die geschichtlichen Ereignisse im Einzelnen aufzulisten oder die rechtshistorische Analyse als isolierte Vergangenheitserforschung zu positionieren. Im Gegenteil, die historische Untersuchung der alten Rechtslage steht in engem Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen und Problemen. Die Struktur

⁴ Siehe *Liubin, Gao/ Yan, Xiong/ Danqing, Ren/ Minshu, Wu*, in: *Hong, Xiao/Liubin, Gao* (Hrsg.), S. 107.

dieser Arbeit folgt zwar grundsätzlich der historischen Entwicklung des Schutzes biotechnologischer Erfindungen, orientiert sie sich jedoch nicht an einer einfachen chronologischen Zeiteinteilung. Einige Grundlagen, wie zum Beispiel das Vorliegen einer Erfindung oder das Patentierungsverbot, werden bereits im Kapitel über den Aufbau des Patentsystems im Jahr 1985 vollständig dargestellt, da sie im Gesetz und in ihrer Auslegung von 1985 bis jetzt unverändert geblieben sind.

Im Rahmen der historischen Untersuchung werden nur die wichtigen, den Schutz biotechnologischer Erfindungen unmittelbar betreffenden Aspekte des Patentsystems dargestellt. Dabei wird auf die rechtspolitische, wirtschaftliche sowie technologische Entwicklung eingegangen. Durch diese historische Beleuchtung des Rechts, das auf die von der Wissenschaft bisher eher vernachlässigten biotechnologischen Erfindungen anwendbar ist, sollen die heutigen Probleme systematisch analysiert und verständlich gemacht werden. Damit soll die zukünftige Entwicklung des Patentschutzes biotechnologischer Erfindungen unterstützt werden. Da das chinesische Zivilrecht stark vom deutschen beeinflusst wurde⁵, und zwar auch bezüglich des Patentgesetzes, erfolgt im Zuge der rechtshistorischen Untersuchung auch ein Rechtsvergleich mit Deutschland.

B. Vorgeschichte des chinesischen Patentgesetzes (Phase von 1949 bis 1963)

Die Geschichte der Volksrepublik China beginnt im Jahr 1949. Nach dem zu dieser Zeit vorherrschenden Gedanken des sozialistischen Wirtschafts- und Staatssystems spielte das private Eigentum im Verfassungsrecht kaum eine eigenständige Rolle. Wegen des Vorrangs des Volks- bzw. Kollektiveigentums war das Patentrecht, welches als ausschließliches Eigentumsrecht grundsätzlich nicht im Einklang mit dem kommunistischen Gemeineigentum stand, kaum von Bedeutung. Die im Oktober 1950 erlassene Regelung zum Patentschutz, die sog. „Vorläufige Verordnung über das Gewährleisten des Erfindungsrechts und Patentrechts (VVGEP)“⁶, welche unter der Mitwirkung der sozialistischen Sowjetunion zustande gekommen war, hatte das Ziel, die Volkswirtschaft zu beschleunigen und die Rolle des Volks- und Kollektiveigentums zu festigen⁷. Nach der VVGEP konnten Erfinder für ihre Erfindung grundsätzlich ein Erfinder- und Patentzeugnis beantragen. Die Schutzzdauer betrug drei bis 15 Jahre und wurde vom zuständigen Amt festgelegt. Sofern sich Erfindungen auf die Staatssicherheit oder auf das Gemeinwohl bezogen, wie etwa Arzneimittel, Arten von Nutztieren und Pflanzensorten, wurde nur ein Erfinder-

⁵ Vgl. Liang, Huixing, Marktwirtschaft und Prinzipien der öffentlichen Ordnung und Moral, Journal of Graduate School of Chinese Academy of Social Sciences 1993, S. 11.

⁶ Chinesisch „Baozhang famingquan yu zhuanliquan zanxing tiaoli“, abgedruckt in der Amtlichen Gesetzesammlung (Zhongyang Remin Zhengfu Faling Huibian) 1950, S. 463 ff.

⁷ Han, Xiucheng, Geschichte des chinesischen Patentrechts, www.sipo.gov.cn und www.cipnews.com.cn, letzter Zugriff: 31.01.2017.

zeugnis erteilt⁸. Dieses Erfinderzeugnis war mit dem in den damaligen sozialistischen Staaten vorgesehenen Urheberschein⁹ verwandt. Bei den genannten Erfindungen wurde nur die Erfindernennung anerkannt, ohne dass jedoch ein ausschließliches Patentrecht erteilt wurde. Auf chemisch hergestellte Stoffe durfte weder ein Erfinderzeugnis noch ein Patentzeugnis erteilt werden. Allerdings konnte ein neues Verfahren, durch das chemische Stoffe herstellt wurden, durch ein Verfahrenspatent geschützt werden.

Als im Jahr 1958 in der Sowjetunion Chruschtschow an die Macht kam, wurde China mit der zunehmenden Kontrolle durch die Sowjets immer unzufriedener. In den 1960er Jahren wurde das Verhältnis beider Länder durch die immer heftiger werdenden politischen Streitigkeiten, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen politischen Meinungen und Interessen, völlig zerstört.¹⁰ Im November 1963 fiel schließlich die stark vom internationalen Kommunismus geprägte Verordnung VVGEP ersatzlos weg. Bereits seit 1957 waren keine Patente mehr erteilt worden; insgesamt wurden aufgrund der Verordnung überhaupt nur vier Patentzeugnisse und sechs Erfinderzeugnisse erteilt¹¹.

Für die gesamte Dauer der Kulturrevolution, das heißt von 1966 bis 1976, war das Rechtssystem in China gänzlich unterbrochen, die Gesellschaft verfiel in einen tiefen Rechtsnihilismus¹². Das damalige Patentrecht verschwand völlig von der Bildfläche. Seitens der Biotechindustrie gab es damals ohnehin wenig Bedarf für einen ausschließlichen Rechtsschutz, da die moderne Biotechindustrie in China, die erst in den 1950iger Jahren mit der Herstellung von Penicillin begonnen hatte, bis weit in die 1980iger Jahre hinein noch sehr schwach ausgeprägt war und sogar für Jahrzehnte hinter derjenigen anderer Entwicklungsländer zurückblieb. Der Produktionswert der Biotechindustrie betrug nur 1 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP).¹³ Aufgrund dieser politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten wurde der Patentschutz mehr als Luxus und nicht als unverzichtbares Erfordernis angesehen¹⁴.

⁸ Siehe *Han, Xiucheng*, a.a.O. (Fn. 7).

⁹ *Kraßer*, 5. Aufl., München 2004, S. 79.

¹⁰ Siehe *Qu, Xing*, Strategie, Theorie und Hintergrund der Verschlechterung der Beziehungen zwischen China und der Sowjetunion in den 50er und 60er Jahren, *Journal of China Foreign Affairs University* 2000, S. 3; siehe auch *Zhang, Dequn*, Entzifferung der Verschlechterung der chinesisch-sowjetischen Beziehung in den 1960er Jahren, http://military.china.com/zh_cn/history/2/06/11027560/20050714/12483549.html, letzter Zugriff: 12.02.2017.

¹¹ Siehe *Han, Xiucheng*, a.a.O. (Fn.7).

¹² Vgl. *Liu, Qian*, Embodiment and causes of the prevalent legal nihilism during the Cultural Revolution, *Journal of Xinyu College* 2007, S. 46.

¹³ Siehe *Wang, Yalin*, Geschichte, Status und Zukunft der Biotechnologien in China, *Journal of Wuhan Polytechnic University* 2001, S. 94.

¹⁴ *Han, Xiucheng*, a.a.O. (Fn. 7).

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 831: Enno Schley: **Das lauterkeitsrechtliche Trennungsgebot im Internet**
2018 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4753-8

Band 830: Charlotte Lauser: **Die Bindung der Verfassungsorgane an den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit**
2018 · 284 Seiten · ISBN 978-3-8316-4739-2

Band 829: Fabian Patrick Philipp Roth: **Die Haftung der Vorstände der Krankenkassen, der Krankenkasenverbände und der Kassenärztlichen Vereinigungen**
2018 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4712-5

Band 828: Vincent Burgert: **Die genetische Beratung im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Drittinteressen** · Zugleich eine aktuelle Untersuchung zur ärztlichen Schweigepflicht im Bereich der Humangenetik
2018 · 262 Seiten · ISBN 978-3-8316-4693-7

Band 827: Zhuomin Wu: **Der Schutz biotechnologischer Erfindungen in der V. R. China unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen**
2018 · 202 Seiten · ISBN 978-3-8316-4710-1

Band 826: Alexander Hödemaker: **Marktzugang und Staatszugehörigkeit im internationalen und europäischen Investitionsrecht**
2018 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4687-6

Band 825: Sebastian Eberz: **Konkurrenz direktionsrechtlicher Normen und ihre Systemfolge für die Weisungserteilung Dritter**
2018 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4707-1

Band 824: Anna Pötzl: **Demografischer Wandel und Verwaltungsorganisation**
2018 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-4711-8

Band 823: Luping Duan: **Gleichnamigkeit im Kennzeichenrecht** · Eine vergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und China
2017 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4665-4

Band 822: Maximilian Reinartz: **Öffentlichkeitsarbeit seitens des Verletzten einer Straftat** · Belastung der Verfahrensstruktur oder legitime Verwirklichung von Opferinteressen?
2017 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-4659-3

Band 821: Christina Lang: **Die Einstellung nach § 154 StPO in der Revisionsinstanz** · Eine kritische Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
2018 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4651-7

Band 820: Nazanin Sporer: **Die Auswirkungen der Täuschung im Rahmen der §§ 331, 332 StGB**
2017 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4644-9

- Band 819: Bertram Kloss: **The Exercise of Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court** ·
Towards a more Principled Approach
2017 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4633-3
- Band 818: Stephan Hillenbrand: **Der Begriff des Betriebs- und Geschäftgeheimnisses** · Eine vergleichende
Untersuchung mit dem Begriff des trade secret in den USA und dem englischen common law
2017 · 292 Seiten · ISBN 978-3-8316-4607-4
- Band 816: Martin Pusch: **Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen durch Finanz- und
Sozialbehörden** · Ein Instrument heimlicher Ermittlungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen
Steuergerechtigkeit, Leistungsmisbrauch, effektiver Strafverfolgung und dem rechtsstaatlich gebotenen
Schutz des Steuerpflichtigen/Leistungsempfängers
2016 · 346 Seiten · ISBN 978-3-8316-4591-6
- Band 815: Christian Szczesny: **Die Abtreibung als Pflichtteilsentziehungsgrund** · Ein Beitrag zur
Strukturierung und Auslegung des §233 Abs. 1 BGB
2017 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4590-9
- Band 814: Jan-Philipp Günther: **Roboter und rechtliche Verantwortung** · Eine Untersuchung der Benutzer-
und Herstellerhaftung
2016 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4553-4
- Band 813: Chih-Wei Chang: **Migration und Integration** · Der Integrationsprozess der Migranten unter dem
Blickwinkel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik
China auf Taiwan
2016 · 350 Seiten · ISBN 978-3-8316-4543-5
- Band 812: Radadiana Alexandra Taric-Koch: **Genetische Ressourcen und die Angabe ihrer Herkunft als
Problem des modernen Patentrechts**
2016 · 410 Seiten · ISBN 978-3-8316-4539-8
- Band 811: Robin Haas: **Multiple Damages – Mehrfacher Schadensersatz**
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4518-3
- Band 810: Alban Barrón: **Der Europäische Verwaltungsverbund und die Außenbeziehungen der
Europäischen Union** · Verwaltungskooperation mit auswärtigen Partnern
2015 · 386 Seiten · ISBN 978-3-8316-4512-2
- Band 809: Varadanu Vigaranan: **Die Genehmigungsfiktion im Allgemeinen Verwaltungsrecht** ·
Fortbestehender Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Europäische Dienstleistungsrichtlinie
2015 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-4512-1
- Band 808: Markus Kaulartz: **Cloud Computing und Vertragsrecht: Eine rechtliche Untersuchung unter
besonderer Berücksichtigung von PaaS-Clouds**
2015 · 334 Seiten · ISBN 978-3-8316-4508-4

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de